



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

Prüfvermerk

Projekt: Leitungsneubau einer Feldleitung für den Transport von Lagerstättenwasser zwischen Schönewörde und Knesebeck

Firma: Vermilion Energy Germany GmbH

Standort: Landkreis Gifhorn, Gemeinde Schönewörde, Stadt Wittingen

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Die Leitungslänge beträgt ca. 6 km, davon werden ca. 200 m in HDD-Verfahren oder durch Bohrpressungen verlegt. Der vorgesehene Durchmesser der Leitung soll DN 200 betragen. Bei der offenen Rohrgrabenbauweise liegt der Arbeitsstreifen bei 18 m Breite und der Schutzstreifen bei einer Breite von 6 m. Das Vorhaben hat einen Flächenverbrauch von ca. 3,7 ha.

Die Verlegung ist für den Zeitraum Mai-Oktober 2019 geplant.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben sind nicht bekannt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Die genutzte Fläche besteht überwiegend aus Grünfläche, größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Es sind temporäre Auswirkungen während der Bauphase zu erwarten.

Die Leitung soll ca. 5,8 km in offener Grabenbauweise verlegt werden. Die Aushubtiefe der Gräben liegt bei ca. 1,60 m. Die Bodenstruktur wird durch den Eingriff beeinträchtigt, durch schichtenweisen Einbau sollen die Auswirkungen vermindert werden. Die Kreuzungen über ca. 200 m des Elbe-Seitenkanals und sieben kleineren Gräben erfolgt im HDD-Verfahren oder mittels Bohrpressungen.

Es wird von einer Wasserhaltung von bis zu 130.000 m³ gerechnet. Dabei wird von einem Absenktrichter mit einem Radius von ca. 35 m ausgegangen. Durch die temporäre Grundwasserabsenkung werden keine erheblichen Auswirkungen auf die grundwasserbeeinflussten Biotoptypen erwartet, da diese auch sonst natürlichen Schwankungen des Grundwasserstandes unterliegen. Die bauzeitliche Absenkung geht nicht über den natürlichen, jahreszeitlich bedingten Grundwasserniedrigstand hinaus.

Die Einleitung des entnommenen Grundwassers erfolgt nach vorheriger Filtrierung in Absetzcontainern in umliegende Gewässer und Gräben. Die detaillierten Einleitstellen werden im Zuge der Ausarbeitung des Genehmigungsantrags festgelegt und im wasserrechtlichen Antrag dargestellt.

Weitere Naturräume und Biotope im Bereich der Rohrleitungstrasse werden nur temporär in der Bauphase beansprucht. Zum Bauzeitende können sich diese wieder regenerieren.

Gehölze, die sich im Bereich des Schutzstreifens der Leitung befinden, müssen entfernt werden und dieser Bereich ist anlagen- und betriebsbedingt von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten.

Die Auswirkungen auf die im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Vogelarten werden durch Bauzeitenregelungen minimiert. Nach Abschluss der Bauphase sind keine Auswirkungen auf Tiere zu erwarten.

Das Landschaftsbild wird nur gering und auch nur temporär während der Bauarbeiten beeinflusst.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des KrWG fallen beim Bauvorhaben voraussichtlich nicht an. Die benutzte Bohrspülung (Bentonit und Bohrklein) wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Eine Umweltverschmutzung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Während der Errichtung der Gasleitung kann es temporär zu erhöhten Verkehrsaufkommen und zu Baustellenlärm kommen. Störungen durch Licht, Lärm, Vibrationen, Bewegungen usw. können temporär während der Bauphase entstehen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Es werden keine Gefahrstoffe oder Technologien eingesetzt, die einen negativen Einfluss auf die Umwelt oder auf die menschliche Gesundheit haben könnten.

Das Lagerstättenwasser, welches durch die Rohrleitung transportiert werden soll, ist laut Antragstellerin als WGK 1 einzuordnen (siehe Datenblätter in den Unterlagen der Antragstellerin).

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV.

In der unmittelbaren Umgebung befinden sich nach unserer Kenntnis keine Störfallanlagen, ein angemessener Sicherheitsabstand zu Betriebsbereichen im Sinne des §3 Absatz 5a BImSchG wird gewährleistet.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubemissionen kommen.

Für eine Verunreinigung des Grundwasserstockwerkes 1 (GWS 1) durch eventuelle Undichtigkeiten ist ein geringes Risiko gegeben, welches aber durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen minimiert werden kann.

Die Rohrleitung wird mit Hilfe der Verlegung eines faseroptischen Kabels permanent auf Leckagen überwacht (TRFL, Anhang VIII, Ziffer 8.2). Außerdem wird zusätzlich ein Druckfallverfahren zum Einsatz kommen (TRFL, Anhang VIII, Ziffer 5). Im Falle einer Undichtigkeit wird die Firma Vermilion Gegenmaßnahmen einleiten.

Eine Verunreinigung des Trinkwasserhorizontes (GWS 2) im südlichen Bereich der Leitungsverlegung ist nicht zu befürchten, da dieser durch eine geogene Trennschicht (Geschiebelehm bzw. -mergel) überdeckt ist.

Dort, wo diese Trennschicht evtl. nicht vorhanden ist, ist nach unserer Auffassung das Risiko einer Verunreinigung dennoch nicht erheblich, da ausreichend Reaktionszeit für Gegenmaßnahmen besteht.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Der Untersuchungsraum wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Zusätzlich befinden sich noch Wälder und andere naturnahe Flächen in dem Gebiet. Ungefähr ein Drittel der Leitung soll parallel zu der Eisenbahnstrecke Braunschweig–Wieren verlaufen. Bei der Verlegung der Leitung wird die Bahnstrecke Braunschweig–Wieren, einige Straßen und der Elbe-Seitenkanal im HDD-Verfahren gekreuzt.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Wasser:

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone III b des Wasserschutzgebietes „Schönewörde“. Der Untersuchungsraum gehört zum Grundwasserkörper „Ise Lockergestein links“, dieser lässt sich zu dem hydrologischen Landschaft „Ost Heide“ einordnen. Zusätzlich befinden sich die Einzugsgebiete der Ise und Riet im Untersuchungsraum.

Eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser durch den Betrieb der Lagerstättenwasserleitung sehen wir aufgrund der bereits unter Punkt 1.7 genannten Gegebenheiten und Maßnahmen nicht.

Landschaft:

Der Trassenbereich befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“. Das Landschaftsbild wird allerdings nur gering und auch nur temporär während der Bauarbeiten beeinflusst.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“ (LSG GF 00023).
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Wasserschutzgebietes „Schönewörde“ Schutzzone III b.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

- Art: Durch die Bauphase kommt es temporär zu akustischen und optischen Auswirkungen. Zusätzlich ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch den Baustellenverkehr zu rechnen.
- Gebiet: Das Gebiet befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauphase ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der kurzen Zeitdauer der Bauphase als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

3.5 Voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Mit Beginn der Bauphase und über diesen Zeitraum sind Auswirkungen gegeben. Von dem Betrieb der Rohrleitung nach Abschluss der Bauarbeiten gehen praktisch keine Auswirkungen aus.

Die geplante Dauer der Bauphase beträgt ca. 6 Monate.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Es sind keine kumulierenden Vorhaben bekannt.

3.7 Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Das Vorhaben wird durch eine naturschutzfachliche Baubegleitung beaufsichtigt.
- Leckageüberwachung durch ein faseroptisches Kabel, sowie Druckfallverfahren.
- Bauzeitenregelung.

- Durch schichtenweisen Einbau sollen die Auswirkungen auf die Bodenstruktur vermindert werden.

4 Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Einschätzung der beauftragten Gutachter (Giftge Consult GmbH, LaReG und GeoDienste GmbH), dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt durch das Vorhaben „Leitungsneubau einer Feldleitung für den Transport von Lagerstättenwasser zwischen Schönewörde und Knesebeck“ zu erwarten sind, ist nachvollziehbar.

Durch das geplante Vorhaben werden keine ökologisch wertvollen Flächen bezüglich Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in Anspruch genommen.

Da die geplante Leitung vollumfänglich durch das Wasserschutzgebiet „Schönewörde“ Schutzzone III b verläuft, wird besonderes Augenmerk auf den Schutz des Grundwassers gelegt.

Für eine Verunreinigung des Grundwasserstockwerkes 1 (GWS 1) ist ein geringes Risiko gegeben, welches aber durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen minimiert werden kann. Durch die geplante Überwachung der Rohrleitung mit Hilfe der Verlegung eines faseroptischen Kabels und der zusätzlichen Anwendung des Druckfallverfahrens ist es möglich, im Falle einer Undichtigkeit unverzüglich Gegenmaßnahmen einleiten.

Eine Verunreinigung des Trinkwasserhorizontes (GWS 2) im südlichen Bereich der Leitungsverlegung ist nicht zu befürchten, da dieser durch eine geogene Trennschicht (Geschiebelehm bzw. -mergel) überdeckt ist.

Dort, wo diese Trennschicht evtl. nicht vorhanden ist, ist nach unserer Auffassung das Risiko einer Verunreinigung dennoch nicht erheblich, da ausreichend Reaktionszeit für Gegenmaßnahmen besteht.

Die Auswirkungen auf den Menschen durch Lärmemissionen während der Bauphase sind zeitlich begrenzt und als nicht erheblich einzustufen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind folglich nicht zu erwarten. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 7 UVPG für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht gegeben.